

Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

zwischen der

Einwohnergemeinde Horw

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist und in Anwendung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze bestimmt der Gemeinderat was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 2 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfüigten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfül-

lung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.

2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 3 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch elektrische Verteilanlagen. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend geregelt.
4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich nach Ziff. C.2.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds durch Baustellen-Installationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 Die Parteien orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

- 1.2.2 Die Parteien gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.
- 1.2.3 Die Gemeinde stellt CKW sämtliche bei ihr eingehenden Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.
- 1.2.4 Die Gemeinde teilt CKW auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolgen mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grunds beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit ihren elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Anforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind,

bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert zehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die Daten der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeingrunds durch elektrische Verteilnetze.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die Daten der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeingrunds durch elektrische Verteilnetze. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeingrunds durch elektrische Verteilnetze mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

- 2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).
- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils per 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Per 20. Januar des folgenden Kalenderjahres erstellt CKW für das vergangene Jahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie für das vergangene Kalenderjahr. Der aufgrund der Abrechnung noch geschuldete Betrag wird anschliessend bis zum kommenden 31. Januar (Verfalltag) zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutrale, unabhängigen/unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmte/n Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.
- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt indessen innert fünf Jahren seit erfolgter Abrechnung seitens CKW.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit.

2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.2 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietzuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

3.1.1 Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordnetem Recht ganz oder teilweise letztinstanzlich für wi-

derrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine rückwirkende Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht (ex tunc) und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement betr. die Sondernutzung des Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen für den Zeitraum von maximal 10 Jahre seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze rückwirkend an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.1.2 *Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung*

Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Alle aus den vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt A und/oder B entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch das Kantonsgericht des Kantons Luzern erledigt.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Gemeinde Horw

Datum, Ort

Datum, Ort

Vertreter CKW

Ruedi Burkard, Gemeindepräsident

Vertreter CKW

Beat Gähwiler, Gemeindeschreiber